



Beitrags- und Gebührenordnung

1. Allgemeines

- 1.1 Art und Höhe der Beiträge, Gebühren und sonstigen Leistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 1.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge, Umlagen und Gebühren termingerecht zu bezahlen und den Arbeitsverpflichtungen nachzukommen.
- 1.3 Alle Beiträge und Gebühren werden im Lastschrift-Einzugsverfahren erhoben. Hierzu sind von den Mitgliedern (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) Abbuchungsermächtigungen zu erteilen.

2. Beiträge

2.1 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

2.2 Jahresbeitrag

Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31.3. eines Geschäftsjahres fällig.

2.3 Baustein bei Mitgliedern bis 31.12.2018

Der Baustein ist von Mitgliedern mit dem Status Familie, Ehepaar und Aktiv zu entrichten. Die Zahlung erfolgt in 10 gleichen Jahresraten. Bei einer Statusänderung zum passiven Mitglied entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Bausteinraten. Bei Statusänderung werden die bereits geleisteten Zahlungen auf den Baustein angerechnet. Bei Heirat richtet sich die Dauer der verbleibenden Verpflichtung zur Zahlung der Bausteinraten nach Eintrittsdatum des früher in den Verein eingetretenen Ehepartners.

2.4 Aktuelle Beiträge

Status	Jahresbeitrag (EUR)
Familien	340,00
Ehepaare bzw. Paare in eheähnlicher Gemeinschaft	300,00
Aktive	200,00
Junioren (siehe Ziffer 6.5)	125,00
Jugendliche (13 bis 18 Jahre)	90,00
Kinder (bis 12 Jahre)	65,00
Passive	45,00
Gastmitglieder	200,00

Bei **Neueintritt** im 2. Halbjahr wird der halbe Jahresbeitrag fällig.



Beitrags- und Gebührenordnung

3. Arbeitsdienst

Alle Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr **16 Jahre oder älter** werden, sind zur Ableistung von Arbeitsdienst verpflichtet. Ausgenommen sind Ehrenmitglieder, Gastmitglieder und passive Mitglieder.

Die Pflicht zur Ableistung des Arbeitsdienstes endet nach dem Jahr, in dem das Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet.

Von jedem arbeitsdienstpflichtigem Mitglied sind **15 Stunden** pro Saison zu leisten.

Mitglieder des Gesamtvorstandes haben 5 Arbeitsstunden außerhalb der Vorstandsarbeit zu leisten.

Der Arbeitsdienst kann auf der Tennisanlage (Plätze, Patenschaften, u. ä.), im Clubhaus oder im Rahmen von sonstigen vom Gesamtvorstand genehmigten Tätigkeiten geleistet werden. Mitglieder unter 18 Jahren leisten ihren Arbeitsdienst nicht im Wirtsdienst.

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde werden **20,00 EUR** berechnet und abgebucht.

Auf Antrag können einzelne Mitglieder durch Beschluss des Gesamtvorstandes teilweise oder ganz von der Arbeitsdienstverpflichtung befreit werden. Derartige Befreiungen sind auf ein Jahr befristet, können jedoch verlängert werden.

4. Gebühren für Gastspieler, Flutlicht und Ballmaschine

Die nachfolgend aufgeführten Gebühren werden den spielberechtigten Mitgliedern nach Anfall abgebucht. Den Zeitpunkt der Abbuchung bestimmt der Kassier.

Gastspieler:

Passive Mitglieder sowie Nichtmitglieder können mit spielberechtigten Mitgliedern als Gastspieler die Plätze benutzen (siehe auch **Spiel-, Platz- und Ranglistenordnung**).

Es werden folgende Gastspiel-Gebühren erhoben:

	Erwachsene	Kinder /Jugendliche und Personen in Ausbildung
Einzel/Doppel 60 Minuten:	8,00 EUR	4,00 EUR
je weitere 15 Minuten :	2,00 EUR	2,00 EUR

Flutlicht:

Für die Nutzung des Flutlichts (1 Mastenpaar) werden folgende Gebühren erhoben:

- 1,50 EUR je angefangene 15 Minuten

Ballmaschine:

Für die Nutzung der Ballmaschine werden folgende Gebühren erhoben:

- 5,00 EUR für die erste Stunde (auch angefangene Stunde)
- 1,00 EUR je weitere 15 Minuten



Beitrags- und Gebührenordnung

5. Schlüssel

Jedes aktive Mitglied erhält einen Schlüssel. Auf Antrag erhalten auch Mitglieder in Ausbildung und Jugendliche einen Schlüssel. Bei Ausgabe des Schlüssels ist eine Gebühr von **20,00 EUR** zu entrichten, die bei Rückgabe erstattet wird. Bei Passivierung oder Austritt aus dem Verein ist der Schlüssel unaufgefordert an den Kassier zurückzugeben. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Kassier sofort zu melden. Für die Ersatzbeschaffung ist eine Pauschale von **30,00 EUR** zu entrichten.

6. Sonstiges

- 6.1 Der Gesamtvorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen auf Antrag einzelnen Mitgliedern **Beitragserleichterungen** zu gewähren.
- 6.2 **Passive** Mitgliedschaft ist nur als **Einzelmitgliedschaft** möglich.
- 6.3 **Statusänderungen** von aktiv auf passiv oder umgekehrt bzw. **Austritt** von Mitgliedern sind **nur zum Ende** des Geschäftsjahres (31.12.) möglich. Entsprechende Anträge oder Mitteilungen sind schriftlich vor Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten.
- 6.4 Bei **Ehepaaren und Familien** erfolgt im Todesfalle eines Partners keine Neuberechnung des Bausteins im Falle einer erneuten Heirat.
- 6.5 **Mitglieder in Ausbildung:** Der geringere Jahresbeitrag wird (einschließlich) bis zu dem Geschäftsjahr gewährt, in dem das Mitglied sein 27. Lebensjahr vollendet, wenn bis zum 15.3. des jeweiligen Geschäftsjahres ein Nachweis über die noch andauernde Ausbildung unaufgefordert dem Kassier vorgelegt wird. Stichtag für die Altersfeststellung ist bei Kindern und Jugendlichen jeweils der 31.03. des Jahres. Ohne Nachweis wird der Erwachsenenbeitrag abgebucht.
- 6.6 Eine **Gastmitgliedschaft** ist nur möglich, wenn von dem Gastmitglied die Mitgliedschaft in einem anderen Tennisverein nachgewiesen wird. Ein aktueller Nachweis ist jährlich unaufgefordert dem Vorstand vorzulegen. Erfolgt dies nicht, endet die Mitgliedschaft oder wird in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand.
- 6.7 **Sonstige Gebühren und Preise** (z. B. Preise im Vereinsheim, Teilnahmegebühren für Veranstaltungen, Schnuppermitgliedschaften etc.) können durch den Gesamtvorstand beschlossen werden.

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.03.2023 beschlossen.

Tennisclub Rechberghausen-Birenbach e.V.
- Der Vorstand -